



Wochenblatt der
Marktgemeinde



Wiggensbach

Nr. 8 · 99. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K., Altusried

Tel. 08373/7511 · info@druckerei-xdiet.de

21. Februar 2025

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 30,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Der Markt Wiggensbach trauert um Frau Regina Rohde

Frau Regina Rohde war bis zu ihrem Ruhestand am 31. Dezember 2016 32 Jahre lang als Kinderpflegerin in der Kindertagesstätte Wiggensbach beschäftigt.

Ihr jahrelanges Engagement verdient unseren Dank und unsere Anerkennung. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Oberallgäuer Ehrenamtskarte 2025 bis 2027

Auch 2025 bis 2027 soll es wieder die Ehrenamtskarte für herausragend engagierte Personen geben. Die Leistungen der Ehrenamtskarte können von den Ehrenamtlichen wieder für zwei Jahre von August 2025 bis August 2027 genutzt werden. Die Karte gewährt jeweils einen freien Eintritt in vielen Freizeiteinrichtungen in der Region. Erhalten sollen diese Karte insbesondere wieder Personen, die ohne finanzielle Entschädigung (z.B. Übungsleiterentschädigung usw.) in Vereinen und Organisationen ganz besonders aktiv für die Allgemeinheit tätig sind. Selbstverständlich können diese Karte auch Personen erhalten, die außerhalb von Organisationen eine wichtige ehrenamtliche Funktion in sozialen, kulturellen, kirchlichen oder sportgesellschaftlichen Angelegenheiten wahrnehmen. Der Personenkreis wird von der jeweiligen Gemeinde in Abstimmung mit den jeweiligen Vereinen festgelegt und dem Landkreis gemeldet.

Die Gemeinde Wiggensbach kann 26 Personen melden. Wir bitten alle Vereine, Organisationen, aber auch Privatpersonen uns entsprechende ehrenamtlich tätige Personen aus unserer Gemeinde zu melden. Bitte denken Sie daran, dass ihr Vorschlag entsprechend begründet sein muss. Eigenbewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Spätester Termin für die Rückmeldung ist Freitag, 28. Februar 2025. Ansprechpartner im Rathaus ist Harald Ruf, Telefon 08370/9200-23 oder per E-Mail harald.ruf@wiggensbach.de.

Neues Beratungsangebot der EUTB Allgäu

Die EUTB Allgäu berät Menschen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind sowie deren Angehörige zu allen Themen der Teilhabe und Rehabilitation. Dieses kostenlose Angebot wird in Kempten und im Allgäu von einer Trägerkooperation bestehend aus Lebenshilfe Kempten e.V., Diakonie Allgäu, Körperbehinderte Allgäu gGmbH sowie der Caritas Kempten-Oberallgäu e.V. getragen. Um das Beratungsangebot im Oberallgäu zu intensivieren, gibt es nun in Wiggensbach die Möglichkeit, sich im Rathaus beraten zu lassen.

Hierfür wird Frau Baumgartner, eine Mitarbeiterin der EUTB Allgäu, einmal monatlich, am letzten Mittwoch des Monats, von 8.30 bis 12.00 Uhr für Beratungen zur Verfügung stehen. Der nächste Termin hierfür ist Mittwoch, 26. Februar.

Falls Sie Interesse an einer Beratung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter Telefon 0831/74587440 oder E-Mail m.baumgartner@eutb-allgaeu.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eutb-allgaeu.de.

Rathaus am Montagvormittag, 24. Februar, geschlossen!

Aufgrund der umfangreichen Nacharbeiten und Abschlussarbeiten bei der Bundestagswahl bleibt das Rathaus am Montagvormittag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, für den Parteiverkehr geschlossen. Nachmittags ist das Rathaus wie gewohnt von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gemeindeverwaltung, Bauhof und WIZ geschlossen!

Am Faschingsdienstag, 4. März, ganztägig sowie nachmittags am Aschermittwoch, 5. März, sind die Gemeindeverwaltung, der Bauhof und das WIZ geschlossen.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis!

Hundesteuer. Zum 1. März wird die Hundesteuer für das Jahr 2025 abgebucht. Die Steuer beträgt für den ersten Hund 40,- Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund 90,- Euro.

Wer sich einen neuen Hund angeschafft und diesen noch nicht angemeldet hat, sollte dies unverzüglich nachholen. Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes erhält der Eigentümer ein Hundezeichen.

Funkenfeuer anmelden!

Am Sonntag, 9. März, brennen landauf und landab wieder die Funkenfeuer. Auch in unserer Gemeinde wird dieser Brauch gepflegt. Bitte denken Sie daran alle Funkenfeuer rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung bei Herrn Unglert, Telefon 08370/9200-25 anzumelden.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 24. Februar, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauungszimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch; Sie können Rentenansprüche bei ihm aufnehmen lassen. Ferner erhalten Sie alle notwendigen Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung von ihm. Dieser Service ist selbstverständlich für Sie kostenlos.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an unter Tel. 08370/325482. Nutzen Sie bitte gerne den Anrufbeantworter/Mailbox. E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de, Fax 08370/325475.

Außenstelle Sozialpsychiatrischer Dienst Kempten der Diakonie Allgäu

Nächster Termin: Dienstag, 25. Februar, von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus, 1. Stock (Büro links). Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Unterstützung für Menschen ab 18 Jahren an, die psychisch erkrankt sind oder sich in einer seelischen Krise befinden; eine psychische Erkrankung befürchten; eine/n Angehörige/n haben, die/der psychisch erkrankt ist oder sich in einer seelischen Krise befindet.

Die Beratung / Unterstützung besteht aus: Klärung des Hilfebedarfs; Unterstützung bei Anträgen; Sozialrechtlicher und psychosozialer Beratung; Krisenintervention; Weitervermittlung an diverse Dienste und Einrichtungen.

Die Beratung ist kostenlos u. auf Wunsch anonym. Jasmin Jiwa unterliegt der Schweigepflicht. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0831/54059-246 oder 0173/1989740.

Fundamt: Ein Handy (Fundort: Unterkürnach) wurde abgegeben.

Hinweise zum Widerspruch gegen Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern Sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/markt_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach